## 07. HAUSHALTSSATZUNG

# der Gemeinde Altenberge für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Altenberge mit Beschluss vom 15.12.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Altenberge voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

23.257.510 €

## im Ergebnisplan mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	24.298.051 €
im <b>Finanzplan</b> mit dem	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	
auf	22.122.760 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	İ
auf	21.561.841 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	
auf	2.920.480 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	
auf	17.049.885 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	
auf	14.130.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	
auf	522.820 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden auf 14.130.000,-- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden auf 982.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

1.040.541 €

festgesetzt

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen genommen werden dürfen, wird auf

8.000.000€

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf

209 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

413 v. H.

2. Gewerbesteuer

411 v.H.

§ 7

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen Teilfinanzplan gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO wird

für Baumaßnahmen auf für einmalige Beschaffungen auf für regelmäßige Beschaffungen auf 100.000 € (Gesamtauszahlung)
50.000 € (jährliche Auszahlung)
20.000.€ (jährliche Auszahlung)

festgesetzt.

# § 8 Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 GO

Über die Leistung von unabweisbaren über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer, sofern sie nicht erheblich sind.

Erheblich im Sinne von § 83 GO sind Aufwendungen und Auszahlungen, sofern sie im Einzelfall den Betrag

von 10.000 €

übersteigen und eine Deckung innerhalb des jeweiligen Fachbereiches nicht möglich ist.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben oberhalb des Wertes bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Folgende Positionen sind ausgenommen:

- interne Verrechnungen
- Jahresabschlussbuchungen
- Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften und vertraglichen Verpflichtungen
- Aufwendungen und Auszahlungen, die voll durch zweckentsprechende Mehreinnahmen gedeckt sind
- Aufwendungen und Auszahlungen, die mit Inanspruchnahme von Deckungsvermerken geleistet werden.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Steinfurt mit Schreiben vom 20.01.2016 angezeigt worden. Mit Schreiben vom 11.02.2016 ergeben sich gegen die satzungsrechtlichen Festsetzungen keine kommunalaufsichtlichen Bedenken.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt bis zum Ende der in § 96 Abs. 2 GO NRW benannten Fristen zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Altenberge, Kirchstraße 25, Zimmer 4.3 öffentlich aus und ist im Internet unter der Adresse www.altenberge.de verfügbar.

Altenberge, den 24.02.2016

gez. Paus Bürgermeister